
SCHÜLLERMANN

SWS Schüllermann und Partner AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft

IKbit – Interkommunales Breitbandnetz Fürth/Odenwald

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023
und Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2023

– Testatsexemplar –

elektronische Kopie

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Bilanz
- Anlage 2: Gewinn- und Verlustrechnung
- Anlage 3: Anhang
- Anlage 4: Lagebericht
- Anlage 5: Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024

0793/24 TE
IBB/Ke
1041302

Hinweis: Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

Ikbit - Interkommunales Breitbandnetz, Fürth/Odenwald
Bilanz zum 31. Dezember 2023

AKTIVA**PASSIVA**

	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR		31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
A. Umlaufvermögen			A. Eigenkapital		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			I. Stammkapital	15.000,00	15.000,00
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	270.402,78	306.613,58	II. Rücklagen		
2. Forderungen an die Gemeinde/andere Eigenbetriebe	120.797,48	111.613,85	1. Allgemeine Rücklage	1.278,67	0,00
3. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>12.766,32</u>	<u>7.895,80</u>	III. Gewinn/Verlust		
	403.966,58	426.123,23	1. Gewinn/Verlust des Vorjahres	7.546,86	9.367,74
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	<u>514,23</u>	<u>514,23</u>	2. Jahresgewinn/Jahresverlust	<u>5.870,53</u>	<u>-542,21</u>
	<u>404.480,81</u>	<u>426.637,46</u>		13.417,39	8.825,53
				<u>29.696,06</u>	<u>23.825,53</u>
			B. Rückstellungen		
			1. Sonstige Rückstellungen	9.000,00	10.000,00
				<u>9.000,00</u>	<u>10.000,00</u>
			C. Verbindlichkeiten		
			1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	295.860,65	253.221,57
			2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	37.226,43	23.731,08
			3. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde/anderen Eigenbetrieben	4.133,69	3.868,71
			4. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>28.563,98</u>	<u>111.990,57</u>
				365.784,75	392.811,93
				<u>404.480,81</u>	<u>426.637,46</u>
	<u>404.480,81</u>	<u>426.637,46</u>			

IKbit - Interkommunales Breitbandnetz, Fürth/Odenwald
Gewinn- und Verlustrechnung
für das Wirtschaftsjahr 2023

	2023 EUR	2022 EUR
1. Umsatzerlöse	228.126,50	709.978,10
2. Sonstige betriebliche Erträge	37.070,40	258.425,65
	265.196,90	968.403,75
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	0,00	-186,97
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-33.656,12	-458.100,06
	-33.656,12	-458.287,03
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-121.006,12	-143.024,71
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-32.973,15	-39.937,24
	-153.979,27	-182.961,95
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-64.745,56	-83.078,11
	12.815,95	244.076,66
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-6.700,42	-249.640,54
7. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	6.115,53	-5.563,88
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-151,00	5.138,67
9. Sonstige Steuern	-94,00	-117,00
10. Jahresgewinn/-verlust	5.870,53	-542,21
Verwendung des Jahresgewinns		
a. auf neue Rechnung vorzutragen	5.870,53	0,00
Behandlung des Jahresverlustes		
a. auf neue Rechnung vorzutragen	0,00	542,21



Jahresabschluss zum 31.12.2023

Anhang für das Wirtschaftsjahr 2023

I.) Allgemeine Angaben zum Eigenbetrieb

Mit Wirkung ab dem 15. Dezember 2011 hat die für das Breitbandprojekt Weschnitztal-Überwald federführende Gemeinde Fürth einen Eigenbetrieb unter der Bezeichnung „IK^{bit} – Interkommunales Breitbandnetz“ zur Koordination und Abwicklung des Breitbandprojektes gegründet.

II.) Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Auf den Jahresabschluss des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2023 werden gemäß § 22 EigBGes die Vorschriften der Rechnungslegung für große Kapitalgesellschaften angewendet.

Der Ansatz und die Bewertung der Aktiva und Passiva erfolgen nach den für alle Kaufleute geltenden Grundsätzen der §§ 238 – 256 HGB sowie den ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften gemäß den §§ 264 – 288 HGB. Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung richtet sich nach den Formblattvorschriften (Formblatt VO) des Eigenbetriebsgesetzes. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren (§ 275 Abs. 2 HGB) erstellt worden.

Für den nach § 26 EigBGes aufzustellenden Lagebericht findet § 289 HGB sinngemäß Anwendung.

III.) Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Ansatz und die Bewertung der Aktiva und Passiva erfolgen nach den für alle Kaufleute geltenden Grundsätzen der §§ 238 – 256 HGB sowie den ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften gemäß den §§ 264 – 288 HGB.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden mit dem Nennwert oder mit dem am Bilanzstichtag niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt. Bei Forderungen, deren Einbringlichkeit mit erkennbaren Risiken behaftet ist, werden angemessene Wertabschläge vorgenommen, uneinbringliche Forderungen werden abgeschrieben.

Die Bewertung der Forderungen in Handelsbilanz und Steuerbilanz stimmt überein.

Die sonstigen Rückstellungen werden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag bilanziert.



IV.) Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

Umlaufvermögen Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Von den Forderungen an die Gemeinde Fürth in Höhe von 120.797,48 € (Vorjahr: 111.613,85 €) stammen 120.797,48 € (Vorjahr: 111.613,85 €) aus Lieferungen und Leistungen. Davon haben 87.661,48 € (Vorjahr: 95.811,00 €) eine Laufzeit von mehr als einem Jahr.

Von den Forderungen an die übrigen Projektkommunen und Dritte in Höhe von 270.402,78 € (Vorjahr: 306.613,58 €) haben 67.366,00 € (Vorjahr: 111.470,00 €) eine Laufzeit von mehr als einem Jahr.

Eigenkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt unverändert 15.000,00 €.

Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen (9 T€, im Vorjahr 10 T€) wurden für Verpflichtungen für Jahresabschlusskosten und Steuerberaterkosten gebildet.

Verbindlichkeiten

	Gesamtbetrag Vorjahr	Gesamtbetrag 31.12.2023	Davon mit einer Laufzeit			
			bis zu einem Jahr	zwischen einem und fünf Jahren	von mehr als fünf Jahren	davon gesichert
			EUR	EUR	EUR	EUR
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstitute	253.221,57	295.860,65	295.860,65	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	23.731,08	37.226,43	37.226,43	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten ggü. Gemeinde	3.868,71	4.133,69	4.133,69	0,00	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	111.990,57	28.563,98	28.563,98	0,00	0,00	0,00



Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse betreffen die Netzpacht i. H. v. 33 T€ (Vorjahr: 20 T€). Ebenfalls in den Umsatzerlösen sind die Weiterbelastungen von Sach- und Personalkosten (195 T€; Vorjahr: 231 T€), die durch die Projektkommunen an den Eigenbetrieb gezahlt werden, enthalten.

Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten im Wesentlichen die erhaltenen Fördermittel für Beratungsleistungen (36 T€), welche durch das BMDV gezahlt werden.

Materialaufwand

Der Materialaufwand setzt sich hauptsächlich aus der Weiterleitung der Netzpacht an die Gemeinden (33 T€; Vorjahr 20 T€) zusammen.

Personalaufwand

Der Personalaufwand betrifft die dem Eigenbetrieb gemäß Stellenübersicht zugeordneten Mitarbeiter.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten im Wesentlichen Rechts- und Beratungskosten (48 T€, Vorjahr 45 T€), die Aufwendungen für Bankspesen und Kosten des Geldverkehrs (2 T€, Vorjahr 21 T€) sowie die Aufwendungen für Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung (10T€, Vorjahr 10 T€),

Steuern vom Einkommen und Ertrag

Die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag enthalten im Wesentlichen Gewerbesteuer (150 €, Vorjahr 5 T€ Erstattung) sowie Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag (0 €, Vorjahr 3 T€ Erstattung).



V.) Ergänzende Angaben

Abschlussprüferhonorar

Für das Wirtschaftsjahr wurden 6 T€ (Vorjahr: 6 T€) Honorar für die Abschlussprüfung als Aufwand gebucht.

Personalstand

Bei dem Eigenbetrieb waren im Berichtsjahr eine Person zu einer ganzen Stelle und eine Person zu einer 0,8 Stelle beschäftigt.

Weiterhin war im Berichtsjahr eine weitere Person ab dem 01.07.2023 zunächst mit 8 Stunden/Woche und ab 01.09. mit 15 Stunden/Woche beschäftigt.

Betriebsleitung

Als Betriebsleiter des Eigenbetriebes ist Herr Jan Fischer, Verwaltungsfachwirt, bestellt.

Als stellvertretender Betriebsleiter des Eigenbetriebes ist ab 02.03.2023 Herr Sebastian Lang, Handelsfachwirt, bestellt. Weiterhin war Herr Sebastian Lang bis zu seiner Bestellung zum stellvertretenden Betriebsleiter als Projektmanager im Eigenbetrieb tätig. Die Stelle der stellvertretenden Betriebsleitung war vom 01.01.2023 bis zum 01.03.2023 nicht besetzt.

Die Angabe der Vergütung für die Betriebsleitung unterbleibt gem. § 286 IV HGB in Verbindung mit § 285 Nr. 9 HGB.

Betriebskommission

Der Betriebskommission des Eigenbetriebes gehörten im Jahr 2023 sowie bis zum Aufstellungsdatum des Jahresabschlusses an:

Gemeindevorstand

	Stellvertreter/in
Herr Bürgermeister Volker Oehlenschläger (Vorsitzender)	Herr Ewald Pospischil, Rentner
Herr Erich Gerbig, Pensionär bis 30.06.2023	Frau Juliette Grassinger, Rechtsanwalts- und Notarhilfin
Herr Michael Wüst, Rentner, ab 01.08.2023	
Herr Jürgen Lauterbach, Elektroingenieur in Altersteilzeit	Herr Klaus Emig, kaufm. Leiter Bilanzbuchhalter

Gemeindevertretung

	Stellvertreter/in
Herr Rainer Gemmel, Wirtschaftsinformatiker	Frau Simone Blesing, kaufm. Angestellte
Herr Adalbert Keil, Rentner, ab 27.04.2021	Herr Hans-Georg Respondek, Projektleiter Microsoft Dynamics NAV



Personalrat

Herr Sebastian Renner, Verwaltungsfachwirt	Stellvertreter/in Frau Ludmilla Jost, Bürokauffrau
--	---

Fachkundiger Bürger (Anwesenheits- und Rederecht, kein Stimmrecht)

Herr Thomas Unrath, Elektromeister	
------------------------------------	--

Im Berichtsjahr 2023 fanden drei Sitzungen der Betriebskommission statt. Es wurden Sitzungsgelder in Höhe von 226,40 € gezahlt.

Die Mitglieder aus Gemeindevorstand und Gemeindevertretung wurden im März 2021 (Kommunalwahl) neu gewählt. Die Wahlzeit beträgt 5 Jahre bis zum 31.03.2026. Die Mitglieder des Personalrates wurden bei der Personalratswahl am 19.05.2021 neu gewählt.

VI.) Nachtragsbericht

Es sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Wirtschaftsjahres eingetreten.

VII.) Verwendungsvorschlag des Jahresergebnisses

Der Jahresgewinn für das Wirtschaftsjahr 2023 in Höhe von 5.870,53 € soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Fürth, den 08. April 2024

Jan Fischer
Betriebsleiter



IK^{bit} Interkommunales
Breitbandnetz

Lagebericht zum 31. Dezember 2023

zum Jahresabschluss 2023

des Eigenbetriebes

„IKbit – Interkommunales Breitbandnetz“



Lagebericht gem. § 26 EigBGes zum Jahresabschluss 2023

I. Grundlagen des Unternehmens

1. Geschäftsmodell des Unternehmens

Der Eigenbetrieb „IKbit – Interkommunales Breitbandnetz“ der Gemeinde Fürth wurde Ende 2011 gegründet und hat die Aufgabe, den Aufbau einer flächendeckenden, gemeindeeigenen, an Glasfaserkabel gebundenen und hochbitratigen, zukunftssicheren und ausbaufähigen Breitbandinfrastruktur für die zehn beteiligten Kommunen, Abtsteinach, Birkenau, Fürth, Grasellenbach, Gorchheimertal, Heppenheim, Lindenfels, Mörlenbach, Rimbach und Wald-Michelbach, zu koordinieren und abzuwickeln.

Der Projektinitiierung vorausgegangen war eine im Jahr 2009 durch die Wirtschaftsförderung Bergstraße GmbH durchgeführte kreisweite Bestands- und Bedarfsanalyse zur Breitbandversorgung im Kreis Bergstraße. Diese hatte eine vergleichbare Ausgangslage in den Odenwaldkommunen und den Stadtteilen der Kreisstadt Heppenheim ergeben. Die Analyse zeigte eine Unterversorgung bei den schnellen Internetanschlüssen insbesondere in den Ortsteilen mit teilweise lediglich erzielbaren Übertragungsraten von 1 oder 2 Megabit pro Sekunde auf und, dass für viele Bürger und Unternehmen die verfügbaren Geschwindigkeiten nicht ausreichend waren. Nachfolgende Gespräche mit privaten Telekommunikationsunternehmen sowie eine formale Markterkundung blieben jedoch ergebnislos. Kein privates Unternehmen wollte in den Breitbandausbau in den ländlich gelegenen Kommunen investieren.

Der Bedarf an schnellen Internetzugängen beispielsweise für die Arbeit, das Studium oder die Schule besteht jedoch bereits und wird stetig wachsen. Schneller Informations- und Wissensaustausch im beruflichen sowie privaten Leben gewinnt immer mehr an Bedeutung. Hochgeschwindigkeitsdatennetze werden zur unverzichtbaren sozialen und wirtschaftlichen Infrastruktur für Bürger und Unternehmen. Aufgrund dieser Bedeutung des Standortfaktors Breitbandversorgung haben die zehn Kommunen Abtsteinach, Birkenau, Fürth, Gorchheimertal, Grasellenbach, Heppenheim, Lindenfels, Mörlenbach, Rimbach und Wald-Michelbach den Breitbandausbau selbst und gemeinsam in die Hand genommen und das Interkommunale Breitbandnetz IKbit ins Leben gerufen.

Die interkommunale Zusammenarbeit der beteiligten Kommunen wurde langfristig geregelt. Nach der Unterzeichnung einer informellen Absichtserklärung im Jahr 2010 wurde am 14. Dezember 2011 die Kooperation mit einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung formal geschlossen.

Im Dezember 2014 konnte der Breitbandausbau in den Kommunen abgeschlossen werden.

Das Interkommunale Breitbandnetz IKbit war damit eines der ersten in Hessen umgesetzten kommunal getragenen Breitbandausbauprojekte. Das Netz besteht aus rund 230 Kilometer Glasfaserkabel. Es wurden 327 Multifunktionsgehäuse aufgebaut. Die Multifunktionsgehäuse wurden vom Technikstandort der ENTEGA Medianet GmbH über das verlegte Glasfasernetz angeschlossen und mit insgesamt 411 Kabelverzweiger der Deutschen Telekom verbunden. Die bisherige Kupferleitung vom Technikstandort des Telekommunikationsanbieters zum Kabelverzweiger wird hierdurch eingespart, die Kupferleitung vom Kabelverzweiger bis ins Haus wird weiterhin genutzt (sog. „letzte Meile“).

Mit Hilfe dieses FTTC-Ausbaumodells (Fiber to the curb) werden für über 95% der Haushalte Internetanschlüsse mit Übertragungsgeschwindigkeiten von bis zu 50 Megabit pro Sekunde erreicht. Somit konnte die erste Ausbaustufe erfolgreich abgeschlossen werden und der umgesetzte FTTC-Ausbau ist zudem zukunftsorientiert und nachhaltig angelegt worden, um eine bedarfsorientierte Weiterentwicklung des Netzes zu ermöglichen.

In drei Kommunen wurden seit 2017 in kleineren, noch nicht mit 50 Mbit/s versorgten, Teilbereichen (betrifft rund 140 Gebäude) Nachverdichtungsprojekte realisiert, bei denen teilweise auch schon Glasfaserhausanschlüsse mit einer Datenrate von bis zu 1.000 Mbit/s hergestellt wurden. Außerdem



Lagebericht gem. § 26 EigBGes zum Jahresabschluss 2023

haben bereits alle Schulstandorte des Kreises Bergstraße im IKbit-Gebiet über das bestehende Netz einen Glasfaseranschluss erhalten.

Die ENTEGA Medianet GmbH hat als Telekommunikationsanbieter den Betrieb und die Internetversorgung übernommen. Durch das Breitbandnetz können die rund 40.000 Haushalte und 7.000 Unternehmen in den beteiligten Kommunen schnelles Internet erhalten. Das Breitbandnetz wurde Schritt für Schritt nach Fertigstellung in den einzelnen Kommunen in Betrieb genommen, bis Ende 2014 alle Kommunen an das Netz angeschlossen waren. Der Vectoring-Ausbau im IKbit Gebiet durch die ENTEGA Medianet GmbH ist seit April 2018 und die Vectoring-Umsetzung seit 04. Dezember 2018 abgeschlossen. Durch den Vectoring-Ausbau und der damit verbundenen Verdopplung der Bandbreite im Nahbereich wird die Möglichkeit eröffnet, Produkte mit bis zu 100 Mbit/s anbieten zu können.

Ebenfalls handelt es sich bei dem aufgebauten Netz um ein sogenanntes „Open-Access-Netz“.

Dies bedeutet, dass das Netz für alle weiteren Telekommunikationsunternehmen, und nicht nur für die ENTEGA Medianet GmbH, offensteht. Alle Telekommunikationsunternehmen können sich „einmieten“ und ihre Produkte über das Netz an die Bürger verkaufen, wobei die Abwicklung über die ENTEGA Medianet GmbH erfolgt.

Mit der GGEWnet aus Bensheim konnte dies bereits 2014 und mit der Deutschen Telekom AG 2020 realisiert werden. Dementsprechend können interessierte Bürger zwischen drei Telekommunikationsunternehmen wählen und Verträge abschließen.

Zur Finanzierung des Projektes wurde durch den Eigenbetrieb ein Darlehen bei der Hessischen Wirtschafts- und Infrastrukturbank über 19.700.000,00 € aufgenommen.

Der Eigenbetrieb zahlt alle anfallenden Projektkosten direkt an die ausführende Baufirma bzw. Dritte. Diese Projektkosten sowie anfallende Sach- und Personalkosten im Eigenbetrieb werden den Kommunen weiterbelastet.

Durch die Verpachtung des Netzes an die ENTEGA Medianet GmbH erwirtschaftete Erlöse werden ebenfalls an die Kommunen weitergeleitet.

Die Weiterleitung der Aufwendungen und Erträge erfolgt durch den Eigenbetrieb an die Kommunen eins zu eins, d.h. ohne Gewinnaufschlag.

Der Eigenbetrieb dient somit als zentrale Stelle zur Abwicklung des gesamten Projektes der zehn Kommunen.

Bereits seit einigen Jahren beschäftigt sich IKbit mit der Weiterentwicklung des Breitbandausbaus hin zu einem flächendeckenden Gigabitausbau. Im Jahr 2017 wurde eine, durch den Bund geförderte, Migrationsstudie durchgeführt, welche die generellen Ausbauoptionen aufgezeigt und untersucht hat.

Durch die von Telekommunikationsunternehmen angezeigten Absichten, einen eigenwirtschaftlichen Gigabitausbau in Teilgebieten des IKbit-Gebiets zu realisieren, hätte sich für die Kommunen das Risiko ergeben, dass die Erträge aus der Verpachtung des FTTC-Bestandsnetzes bei einem gleichzeitigen Gigabitausbau in den kommenden Jahren stark zurückgegangen wären. Dies hätte auch eine Refinanzierung des Kommunaldarlehens verlangsamt und insgesamt erschwert. Durch den erfolgten Verkauf des FTTC-Bestandsnetzes im Mai 2022 an das regionale Telekommunikationsunternehmen ENTEGA Medianet GmbH, rückwirkend zum 01.01.2022, ist dies verhindert worden und mit dem Erlös konnte das Kommunaldarlehen vorzeitig abgelöst werden. Die Anschlusszahlen waren bis zum erfolgten Netzverkauf aus Sicht der Betriebsleitung stets positiv gewesen und haben gezeigt, dass Bürger und Unternehmen die für sie geschaffene Infrastruktur nutzen.

Mit der am 12.04.2022 erfolgten Modifizierung der bestehenden ÖRV ist der Eigenbetrieb „IKbit – Interkommunales Breitbandnetz“ mit der Realisierung eines flächendeckenden Gigabitausbaus beauftragt worden.



Lagebericht gem. § 26 EigBGes zum Jahresabschluss 2023

Durch das Interesse von Telekommunikationsunternehmen einen eigenwirtschaftlichen Gigabitausbau vorzunehmen, besteht die Möglichkeit in Teilen des IKbit-Gebietes einen Gigabitausbau ohne finanziellen Beitrag der Kommunen zu erreichen, was den potenziellen finanziellen Beitrag der Kommunen für einen flächendeckenden Glasfaserausbau beträchtlich mindert. Hierzu hat die ENTEGA Medianet GmbH eine verbindliche Vereinbarung bezüglich ihres angekündigten eigenwirtschaftlichen Ausbaus unterzeichnet.

Alle verbleibenden Restgebiete werden über einen geförderten Gigabitausbau realisiert, welcher zentral über den Eigenbetrieb „IKbit – Interkommunales Breitbandnetz“ abgewickelt wird und für den die Kommunen einen finanziellen Eigenanteil zu tragen haben.

Dieser geförderte Gigabitausbau in den verbleibenden, nicht eigenwirtschaftlich ausgebauten Gebieten, wird interkommunal unter Einbindung der verfügbaren Förderprogramme von Bund und Land realisiert, da sich die Zusammenarbeit bereits bewährt hat und so das Projekt ressourcensparend bewältigt werden kann. Die entsprechenden Förderbescheide wurden bereits 2023 vorläufig bewilligt.

Der Ausbau selbst erfolgt im Wirtschaftlichkeitslückenmodell. Die zusammengeschlossenen Kommunen – vertreten durch IKbit – vergeben hierzu eine Konzession für den Bau sowie den Betrieb an einen Netzbetreiber und finanzieren die durch diesen ermittelte Wirtschaftlichkeitslücke gemeinsam. Die Wirtschaftlichkeitslücke ergibt sich dabei nach einer vom Fördermittelgeber vorgeschriebenen Berechnung, in der der Netzbetreiber nachweisen muss, wie hoch die kalkulierte Investition die kalkulierten Einnahmen innerhalb von 7 Jahren übersteigt. Für die Finanzierung der Wirtschaftlichkeitslücke erhalten die Kommunen wiederum eine Förderung von Bund und Land von 90% - ein Eigenanteil von 10% muss von den Kommunen geleistet werden. Das errichtete Netz gehört dem Netzbetreiber und muss für mindestens sieben Jahre (Zweckbindungsfrist) betrieben werden. Natürlich ist ein Betrieb über die Zweckbindungsfrist von sieben Jahren hinaus gewünscht und liegt auch im wirtschaftlichen Interesse des im Vergabeverfahren bezuschlagten Telekommunikationsunternehmens.

Der Gigabitausbau in den IKbit-Kommunen ist ein wichtiges Ziel in den kommenden Jahren. Die Ausbaustrategie kann flächendeckend durch die Kombination von Eigenausbauten durch Telekommunikationsunternehmen sowie des geförderten Ausbaus durch die Kommunen realisiert werden.



Lagebericht gem. § 26 EigBGes zum Jahresabschluss 2023

II. Wirtschaftsbericht

1. Gesamtwirtschaftliche branchenbezogene Rahmenbedingungen

In der Regel werden Breitbandnetze von privatwirtschaftlichen Telekommunikationsunternehmen ausgebaut und betrieben. Ein Ausbau erfolgt jedoch grundsätzlich nur, wenn die damit verbundenen Kosten möglichst zeitnah durch Einnahmen gedeckt werden. Die Höhe der zu erwartenden Einnahmen ist wiederum abhängig von der Anzahl der vorhandenen Haushalte einer Region.

Das bedeutet, je mehr Haushalte in einer Region angesiedelt sind, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass der Ausbau eines Breitbandnetzes sich als ausreichend rentabel erweist. Das ist meist in Ballungsgebieten, aber eher selten in ländlichen Räumen der Fall.

Bisher gab es seitens privatwirtschaftlicher Unternehmen keine Absichten, ein Breitbandnetz auszubauen bzw. zu erstellen. Somit wäre trotz des hohen Bedarfs kein Ausbau des Netzes erfolgt. Die Anzahl der Haushalte in den 10 „IKbit-Kommunen“ war zu gering, als dass ein Telekommunikationsunternehmen hier den Ausbau eines flächendeckenden Breitbandnetzes bereits 2011 als wirtschaftlich interessant erweisen hätte.

Die „IKbit-Kommunen“ haben die Bedeutung der Breitbandversorgung für die Zukunft unserer Region erkannt und nahmen den Ausbau selbst in die Hand.

Durch den Ausbau eines Breitbandnetzes und dem daraus resultierenden Betrieb des Netzes über die ENTEGA Medianet GmbH standen die 10 Kommunen auch in Konkurrenz zu anderen Telekommunikationsunternehmen. Die Konkurrenzsituation bestand bisher hauptsächlich durch vereinzelt Glasfaserausbau in den beteiligten 10 Kommunen (Neubau- und Gewerbegebiete), wobei noch höhere Bandbreiten zur Verfügung gestellt werden können. In den einzelnen Ortsteilen besteht zum „IKbit-Netz“ keine Konkurrenzsituation, da hier nur über das errichtete FTTC-Netz Bandbreiten bis zu 50 Mbit/s erreicht werden können.

Allerdings hätte sich für die Kommunen durch die seit 2020 angezeigten Absichten von Telekommunikationsunternehmen, einen eigenwirtschaftlichen Gigabitausbau in Teilgebieten des IKbit-Gebiets zu realisieren, ein Risiko ergeben können, dass die Erträge aus der Verpachtung des FTTC-Bestandsnetzes bei einem gleichzeitigen Gigabitausbau in den kommenden Jahren stark zurückgehen würden. Dies hätte auch eine Refinanzierung des Kommunaldarlehens verlangsamt und insgesamt erschwert. Daher ist das FTTC-Bestandsnetzes im Mai 2022 an das regionale Telekommunikationsunternehmen ENTEGA Medianet GmbH verkauft worden und mit dem Erlös konnte das Kommunaldarlehen vorzeitig abgelöst werden.

Die Betriebsleitung geht dabei von den nachfolgenden positiven Effekten einer guten Breitbandversorgung für die Region aus:

Durch die bereits hohe Bandbreite, die durch das bis 2014 errichtete FTTC-Netz angeboten werden kann in Kombination mit der Perspektive auf eine flächendeckende Gigabitversorgung bis 2030 bleiben Unternehmen in der Region. Die Bevölkerungsdichte und die Wirtschaftslage bleiben somit stabil in den Kommunen bzw. werden gestärkt. U.a. siedeln sich neue Unternehmen in den Kommunen an, die die Standortattraktivität der 10 Kommunen der Metropolregion Rhein-Neckar zu schätzen wissen. Ebenfalls erhalten Immobilien ihren Wert bzw. wird dieser durch die Breitbandverfügbarkeit noch gestärkt. Weiterhin sorgen die Kommunen durch den Breitbandausbau für eine nachhaltige Lebensqualität in ihrer Region.



Lagebericht gem. § 26 EigBGes zum Jahresabschluss 2023

2. Geschäftsverlauf

Netzpachterlöse werden nur noch für Erweiterungsprojekte und das Schulprojekt an den Eigenbetrieb ausgezahlt, da diese mit Fördermitteln erstellten Netzteile erst zu einem späteren Zeitpunkt verkauft werden können.

Daher sind die nachfolgenden Übersichten entsprechend gekürzt bzw. weisen nur noch kleinere Beträge wie bisher aus. Auf die einzelnen Kommunen entfallen folgende Netzpachterlöse und Kundenzahlen:

Netzpacht

	Erlöse Netzpacht 2022 bis 2024 geförderte Ausbauggebiete inkl. Schulen (Stand 31.03.)	Erlöse Netzpacht 2023 geförderte Ausbauggebiete inkl. Schulen	Erlöse Netzpacht 1. Quartal 2024 geförderte Ausbauggebiete inkl. Schulen
Abtsteinach	1.303,47 €	768,00 €	192,00 €
Birkenau	3.419,74 €	2.304,00 €	576,00 €
Fürth	13.930,95 €	6.825,99 €	1.651,72 €
Gorxheimertal	5.893,23 €	2.818,27 €	701,35 €
Grasellenbach	11.665,11 €	5.481,02 €	1.366,40 €
Heppenheim	9.911,47 €	6.144,00 €	1.536,00 €
Lindenfels	1.132,80 €	768,00 €	192,00 €
Mörtenbach	2.291,20 €	1.536,00 €	384,00 €
Rimbach	5.356,79 €	3.072,00 €	768,00 €
Wald-Michelbach	5.555,20 €	3.072,00 €	768,00 €
Summe	60.459,96 €	32.789,28	8.135,47 €

Kundenzahlen der geförderten Projekte zum 31.12.2023

	Kunden	Schulen
Abtsteinach	-	1
Birkenau	-	3
Fürth	36	2
Gorxheimertal	13	1
Grasellenbach	54	1
Heppenheim	-	8
Lindenfels	-	1
Mörtenbach	-	2
Rimbach	-	4
Wald-Michelbach	-	4
Summe	103	27

Mit dem Netzverkauf zum Preis von 16,3 Mio. € im Mai 2022, rückwirkend zum 01.01.2022, sind alle offenen Forderungen der Kommunen beim Eigenbetrieb IKbit, die das Ursprungsprojekt (FTTC-Netz/ nicht geförderte Netzbestandteile) betreffen, abgelöst worden. Die Kommunen sind keine Netzeigentümer mehr und tragen somit nicht länger das Risiko, eine Netzauslastung zur Refinanzierung des Netzausbaus erreichen zu müssen.



Lagebericht gem. § 26 EigBGes zum Jahresabschluss 2023

Da ab dem Netzverkauf zum 01.01.2022 weiterhin noch Netzpacht für die Erweiterungsprojekte und das Schulprojekt an den Eigenbetrieb ausgezahlt wird, konnten im Jahr 2023 Netzpachterlöse in Höhe von 32.789,28 € eingenommen werden, die an die Projektkommunen, je nach Anteil der Kommune, weitergeleitet wurden.

Wird das Gesamtprojekt betrachtet, so wurden seit dem Jahr 2013 Netzpachterlöse in Höhe von 5.257.483,76 € erzielt.

Neben der Netzpacht, die dem Eigenbetrieb durch den Betreiber ENTEGA Medianet GmbH erstattet wird, erhält er auch durch die Projektkommunen entsprechende Erstattungen. Hierunter zählen die Kostenerstattungen der Sach- und Personalkosten, die dem Eigenbetrieb in gleicher Höhe entstanden sind. Im Jahr 2023 handelt es sich hierbei um 195 T€.

3. Lage

a.) Ertragslage

	Veränderung (2023 / 2022) €	2023 €	2022 €	2021 €
Summe Erträge (inkl. Zinserträge)	703.374	265.030	968.404	2.847.873
Summe Aufwendungen (inkl. Zinsaufwendungen)	-709.786	-259.160	-968.946	-2.839.784
Jahresergebnis	<u>-6.412</u>	-5.870	<u>-542</u>	<u>8.089</u>

Die Erträge im Jahr 2023 setzen sich aus Umsatzerlösen in Höhe von 265 T€ (Vorjahr: 710 T€), die sich in Erlöse aus der Weiterbelastung von Sach- und Personalkosten 195 T€ (Vorjahr: 231 T€) und Erlöse aus dem Netzbetrieb (Netzpacht) 33 T€ (Vorjahr: 20 T€) aufteilen. Ebenfalls ist hier 37 T€ Förderung aus Bundesmitteln enthalten für Beratungsleistungen.

Die Aufwendungen im Jahr 2023 setzen sich zusammen aus Aufwendungen für bezogene Leistungen in Höhe von 34 T€ (Vorjahr: 458 T€), Personalkosten in Höhe von 154 T€ (Vorjahr: 183 T€), sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von 65 T€ (Vorjahr: 83 T€), Zinsaufwendungen in Höhe von 7 T€ (Vorjahr: 250 T€).

Der Rückgang der aufgezeigten Umsätze und Kosten ergibt sich durch den Netzverkauf bzw. der damit verbundenen vorzeitigen Ablöse des Darlehens zum 30.06.2022 (letzte Zinsrate inkl. der Vorfälligkeitsentschädigung), welches für das Jahr 2023 komplett entfällt. Ebenso wurde das Schulprojekt im Jahr 2022 per Schlussrechnung mit den Kommunen abgerechnet, welches den Unterschied der Umsatzerlöse und Aufwendungen des Vorjahres zum Jahr 2023 ausmacht.

Da grundsätzlich alle Aufwendungen und Erträge auf die Gemeinden umgelegt werden, kommt es im Falle von bilanziell notwendigen Periodenabgrenzungen zum zeitlichen Auseinanderfallen zwischen den korrespondierenden Erträgen und Aufwendungen und somit zu entsprechenden Ergebnisauswirkungen. So führt z.B. die Bildung von Rückstellungen zur Ergebnisverschiebung, da die Kosten erst bei Vorlage der Rechnung weiterbelastet werden.

Hinsichtlich der Zusammensetzung der Umsatzerlöse und Personalkosten verweisen wir auf die Ausführungen im Anhang.



Lagebericht gem. § 26 EigBGes zum Jahresabschluss 2023

b.) Finanzlage

Kapitalflussrechnung:

	2023	2022
		T€
Mittelzufluss/-abfluss aus laufender Geschäftstätigkeit (Operativer Cashflow)	-43	9.515
Mittelabfluss Finanzierungsbereich (Schuldentilgung)	0	-10.640
Veränderung Geldvermögen	-43	-549
Zahlungsmittelbestand am 31.12. Vorjahr	-253	296
Zahlungsmittelbestand am 31.12. akt. Jahr	-296	-253

Der negative operative Cashflow resultiert im Wesentlichen aus der Vorfinanzierung der verbliebenen Bauprojekte, die den beteiligten Kommunen noch nicht abschließend weiterberechnet wurden.



Lagebericht gem. § 26 EigBGes zum Jahresabschluss 2023

c.) Vermögenslage

	31.12.2023	31.12.2022
	T€	T€
Aktivseite		
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (davon 67 langfristig)	270	307
Forderung an die Gemeinde (davon 88 langfristig)	121	112
Sonstige Vermögensgegenstände	13	8
Bar- und Bankkontenbestand	1	0
	405	427
Passivseite		
Stammkapital	15	15
Verlust/Gewinn lfd. Jahr	6	0
Allgemeine Rücklage	1	0
Verlustvortrag	8	9
Rückstellungen	9	10
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinst.	296	253
Verbindlichkeiten aus LuL	37	24
Verb.ggü.Gemeinde/and.Eigenbetr.	4	4
Sonstige Verbindlichkeiten	29	112
	405	427

Die Bilanzsumme hat sich um 22.156,65 € reduziert und beträgt jetzt 404.480,81 €
(31. Dezember 2022: 426.637,46 €).



Lagebericht gem. § 26 EigBGes zum Jahresabschluss 2023

Die Verringerung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen um 37 T€ im Vergleich zum 31. Dezember 2022 kommt im Wesentlichen aus den niedrigeren Sach- und Personalkosten für das Jahr 2023, die mit den beteiligten Projektkommunen abgerechnet werden.

Die Forderungen an die Gemeinde Fürth haben sich im Vergleich zum Vorjahr etwas erhöht (9 T€).

Die liquiden Mittel haben sich im Vergleich zum Vorjahr um 43 T€ verringert.

Auf der Passivseite haben sich im Bereich der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten Änderungen zum Vorjahr in Höhe von 43 T€ ergeben.

Zusammensetzung und Entwicklung des **Eigenkapitals**:

	Stammkapital T€	Allgemeine Rücklagen T€	Gewinn / Verlust T€	Summe Eigenkapital T€
01. Januar 2023	15	0	9	24
Periodenergebnis 2023	0	0	6	6
Übertrag allg. Rücklage	0	1	-1	0
31. Dezember 2023	15	1	14	30

In der Bilanz zum 31.12.2023 weist der Eigenbetrieb ein Bilanzergebnis von +6 T€ aus. Aufgrund dieses Bilanzergebnisses ergibt sich, unter Berücksichtigung des Stammkapitals, ein Eigenkapital in Höhe von 30 T€ zum 31.12.2023.

Der Jahresgewinn 2023 in Höhe von 5.870,53 € soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Rückstellungen stellen sich wie folgt dar:

	Stand 31.12.2022 / 01.01.2023 T€	Auflösung / Inanspruchnahme T€	Zuführung T€	Stand 31.12.2023 T€
Rückstellung für Wirtschaftsprüfer & Steuerberater	10	10	9	9
Rückstellungen für Gewerbsteuer	5	5	0	0
Körperschaftsteuer	0	0	0	0
Summe	15	15	9	9

Insgesamt hat sich aus Sicht der Betriebsleitung der Geschäftsverlauf des Wirtschaftsjahres 2023 aussichtsreich entwickelt.



Lagebericht gem. § 26 EigBGes zum Jahresabschluss 2023

III. Prognosebericht

Die bestehenden geförderten Ausbauprojekte (FTTC-Lückenschluss Fürth-Brombach, FTTC-Lückenschluss Grasellenbach, FTTB-Lückenschluss Gornheimertal, FTTB-Pilotprojekt Fürth-Brombach/Leberbach und Schulen) laufen im bisherigen Modell weiter. Hierfür erhält der Eigenbetrieb entsprechende Netzpachterlöse und leitet diese an die Kommunen weiter. Die geförderten Ausbauprojekte werden nach Ablauf ihrer Zweckbindungsfrist (Fördermittelbedingung) ebenfalls gestaffelt veräußert. Dies wurde bereits im Kaufvertrag mit der ENTEGA Medianet GmbH geregelt.

Für das Jahr 2024 werden ca. 30.000,00 € an Netzpachterlösen erwartet, da hier entsprechend nur noch Netzpachterlöse für die geförderten Ausbauprojekte fließen.

Diese Umsatzerlöse werden, wie auch alle anfallenden Aufwendungen, wie Sach- und Personalkosten, an die Kommunen weitergeleitet, sodass der Eigenbetrieb aus diesen Aktivitäten ein ausgeglichenes Ergebnis erwartet.

Die von den Telekommunikationsunternehmen angezeigten eigenwirtschaftlichen Gigabitausbauten sollen bis 2028 abgeschlossen sein.

Die verbleibenden Restgebiete werden durch den Eigenbetrieb „IKbit – Interkommunales Breitbandnetz“ im geförderten Gigabitausbau abgewickelt, welcher bis 2030 abgeschlossen sein soll.

Nach dem Erhalt der Zuwendungsbescheide des Bundes und Landes in vorläufiger Höhe konnte die Ausschreibung als nächster Projektschritt am 08.01.2024 gestartet werden.

Bei dem Vergabeverfahren für die „Bereitstellung eines flächendeckenden Gigabitnetzes und Angebot breitbandiger Telekommunikationsdienste in unterversorgten Gebieten“ handelt es sich bei dem Beschaffungsgegenstand um eine Dienstleistungskonzession. Die Ausschreibung hierzu wird als zweistufiges Verfahren, bestehend aus einem vorgeschalteten Teilnahmewettbewerb und einem anschließenden Verhandlungsverfahren durchgeführt.

Bei dem vorgeschalteten Teilnahmewettbewerb werden die gesamten Ausschreibungsdokumente bereits zur Verfügung gestellt. Hier mussten die interessierten Bieter aber zunächst einen Teilnahmeantrag bis zum 08.02.2024 einreichen. In dem Teilnahmeantrag hatten die Bewerber ihre Eignung auf Basis von genannten Kriterien mit Unternehmensunterlagen nachzuweisen.

Anschließend beginnt die Verhandlungsphase und die als geeignet identifizierten Bieter haben eine Aufforderung zur Einreichung eines Erstangebotes erhalten. Hier läuft die einheitliche Frist bis zum 02.05.2024.

Nach Prüfung der eingereichten Angebote werden die Bietergespräche durchgeführt, in denen die Bieter die Möglichkeit haben ihre Angebote entsprechend zu erläutern. Diese sind für den 04. und 05.06.2024 vorgesehen. Es werden mit dem Bieter mit dem gemäß den Wertungskriterien wirtschaftlichstem Angebot Vertragsverhandlungen durchgeführt und parallel auf Basis der nun bekannten finalen Höhe der Wirtschaftlichkeitslücke entsprechende Anträge bei Bund und Land auf Zuwendungen in endgültiger Höhe gestellt. Erst nach dem Erhalt der Zuwendungsbescheide von Bund und Land in endgültiger Höhe kann der Zuschlag erteilt und hierbei der entsprechende Konzessionsvertrag unterzeichnet werden. Wir hoffen, dass dies noch im Jahr 2024 erfolgt, sodass wie bisher geplant zu Beginn des Jahres 2025 mit dem geförderten Glasfaserausbau vor Ort begonnen werden kann.



Lagebericht gem. § 26 EigBGes zum Jahresabschluss 2023

IV. Chancen- und Risikobericht

1. Risikobericht

Bestandsgefährdende Risiken für den Eigenbetrieb sind aus Sicht der Betriebsleitung nicht erkennbar.

Die Risiken, die entstandenen Baukosten durch Netzpachterlöse zu decken, sind durch den Netzverkauf an das regionale Telekommunikationsunternehmen ENTEGA Medianet GmbH entfallen. Durch den Kaufpreiserlös ist das laufende Kommunaldarlehen und somit alle offenen Forderungen des Eigenbetriebs IKbit bei den Kommunen, die das Ursprungsprojekt (FTTC-Netz/ nicht geförderte Netzbestandteile) betreffen, vorzeitig abgelöst worden. Dadurch liegt auch das Risiko eines Netzüberbaus durch dritte Telekommunikationsunternehmen und die Netzauslastung sodann ausschließlich beim Betreiber und neuem Netzeigentümer ENTEGA Medianet GmbH.

Der Eigenbetrieb als abwickelnde Stelle, wird weiterhin als Vertragspartner gegenüber dem Betreiber der verbliebenen geförderten Ausbauprojekte auftreten und die Schnittstelle zu den Kommunen darstellen. Durch die Regelungen in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und der neu geschlossenen modifizierten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung im Jahr 2022, ist grundsätzlich gewährleistet, dass die am Projekt beteiligten Kommunen für alle zahlungswirksamen entstehenden Aufwendungen beim Eigenbetrieb IKbit aufkommen müssen. Es gilt weiterhin, dass alle anfallenden Aufwendungen durch die Projektkommunen getragen werden, sodass dem Eigenbetrieb durch die Weiterbelastung ein gleich hoher Ertrag entsteht.

2. Chancenbericht

Durch die Initiierung seitens der Wirtschaftsförderung Bergstraße gemeinsam mit den Bürgermeistern der Projektkommunen im Jahr 2010, wurde im Kreis Bergstraße ein interkommunales Projekt zur zukunftsorientierten Breitbandversorgung gestartet. Dies war damit eines der ersten umgesetzten Projekte Hessens.

Mit Hilfe des Eigenbetriebes als Abwicklungsstelle der zehn Kommunen, konnte ein flächendeckendes FTTC-Breitbandnetz errichtet werden, welches aus Sicht der Betriebsleitung immer noch sehr gut für die nahe Zukunft aufgestellt ist.

Zukünftiges Wachstumspotential bietet der Breitbandmarkt durch die zunehmende Digitalisierung. Immer mehr digitale Angebote wie Homeoffice und Homeschooling wollen genutzt werden und benötigen hierfür Highspeed Netze. Durch die aktuell vermehrte Nutzung wird der Bedarf nach höheren Bandbreiten stetig wachsen. Dies haben auch verschiedene Telekommunikationsunternehmen erkannt und einen eigenwirtschaftlichen Gigabitusbau in Teilgebieten des IKbit-Gebiets angezeigt. Die ENTEGA Medianet GmbH hat sogar eine verbindliche Vereinbarung bezüglich ihres angekündigten eigenwirtschaftlichen Gigabitusbaus unterzeichnet und mit diesem auch schon begonnen.

Somit besteht die Möglichkeit in Teilen des IKbit-Gebietes einen Gigabitusbau ohne finanziellen Beitrag der Kommunen zu erreichen, was den potenziellen finanziellen Beitrag der Kommunen für einen flächendeckenden Glasfaserausbau beträchtlich mindert.

Alle verbleibenden Restgebiete werden über einen geförderten Gigabitusbau realisiert, welcher zentral und somit ressourcensparend über den Eigenbetrieb „IKbit – Interkommunales Breitbandnetz“ unter Einbindung der verfügbaren Förderprogramme von Bund und Land realisiert, wobei die Kommunen einen finanziellen Eigenanteil zu tragen haben. So wird gewährleistet, dass bis 2030 eine flächendeckende



Lagebericht gem. § 26 EigBGes zum Jahresabschluss 2023

Gigabitversorgung verfügbar sein wird, was die Attraktivität der Kommunen für Gewerbetreibende und Familien enorm steigert.

Durch den Netzverkauf entfällt nicht nur das Risiko, dass die Erträge aus der Verpachtung des FTTC-Bestandsnetzes bei einem gleichzeitigen Gigabitausbau in den kommenden Jahren stark zurückgehen würden, was auch eine Refinanzierung des Kommunaldarlehens verlangsamt und insgesamt erschwert hätte. Nachdem mit dem Kaufpreiserlös zunächst das Kommunaldarlehen vollständig abgelöst und somit alle offenen Posten der Kommunen beim Eigenbetrieb getilgt wurden, ist der Restbetrag an die Kommunen ausbezahlt worden. Somit sind die Verbindlichkeiten der Kommunen, bei gleichzeitiger Erhöhung derer Liquidität, reduziert worden. Dies erleichtert die Finanzierung des von den Kommunen zu tragenden Eigenanteils für den geförderten Gigabitausbau.

3. Gesamtaussage

Die Betriebsleitung sieht das gesamte Projekt und somit den Eigenbetrieb als positiv aufgestellt und zukunftssicher. Mit dem Bau des FTTC-Breitbandnetzes konnte ein wichtiger Meilenstein für die einzelnen Kommunen und die Region erreicht werden, der mit der weiteren Strategie zum Gigabitausbau bestmöglich weitergenutzt und -entwickelt wird. Mit dem Netzverkauf konnte die zukünftige Entwicklung des Projektgebietes bestmöglich gesichert und aufgestellt werden.

Fürth, den 8. April 2023

Jan Fischer
Betriebsleiter

IKbit – Interkommunales Breitbandnetz , Fürth/Odenwald**Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

An den Eigenbetrieb IKbit – Interkommunales Breitbandnetz Fürth/Odenwald

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes IKbit – Interkommunales Breitbandnetz – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes IKbit – Interkommunales Breitbandnetz für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des § 26 HesEigBGes i. V. m. § 289 HGB und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 HesEigBGes unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes“ unseres Bestätigungsvermerkes weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der Betriebskommission für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichtes, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichtes in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Betriebskommission ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 HesEigBGes unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichtes getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichtes relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerkes erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze

ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichtes mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Dreieich, 21. Juni 2024



Schüllermann und Partner AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dipl.-Finanzwirt (FH) Wolfgang Kaiser
Wirtschaftsprüfer

Dipl.-Kfm. Sascha Gönzheimer
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Dreieich

Berlin

Erfurt

Hannover

Kassel

Köln

Leipzig

Mainz

Mannheim

München

Sigmaringen

Würzburg



www.schuellermann.de